

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte  
LUNG.  
18. Juli 2011  
Nr. 6663  
AM 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12  
Zur Beach.  Antwort  Info  Besorgn.



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte  
Abt. Immissions- und Klimaschutz,  
Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Helmut-Just-Str. 4  
17036 Neubrandenburg

ST  
d  
ST c m  
Sf. Rb.  
757177

Ihr Zeichen: STALU MS 51-571/1177-1/2011  
Ihre Nachricht vom: 25.05.2011  
Ihre E-Mail vom: 14.06.2011  
Bearbeiter: Frau Freitag  
Az.: - Bitte stets angeben!  
LUNG-510-5712.0.106  
Tel.: 03843 777-512  
Fax: 03843 777-9512  
E-Mail: Kathrin.Freitag@lung.mv-regierung.de  
Datum: Güstrow,

15. JULI 2011

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V90-2 MW im Windeignungsgebiet Loitz/Vorbein**

Antragsteller: WPV Windpark Vorbein GmbH Co. KG, 17121 Trantow

Nach Vorlage des überarbeiteten Schallgutachtens

- [1] Schalltechnische Beurteilung für das Bauvorhaben „Erweiterung Windpark Vorbein“ – Prognose– erstellt durch die Big-M Büro für ingenieurgeophysikalische Messungen GmbH, Stand: 16.05.2011

ergeht folgende Stellungnahme:

1. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] ist nunmehr gegeben.

Am Immissionsort „IO A, Vorbein Nr. 57“ wird durch den Einfluss der hier geplanten WEA erwartet, dass der Immissionsrichtwert im Beurteilungszeitraum „nachts“ mit einem Beurteilungspegel von  $L_r = 45,4$  dB(A) geringfügig überschritten wird. Diese Überschreitung soll aber gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm nicht zur Versagung der Genehmigung aus schall-schutztechnischer Sicht führen.

Den Nachweis für die Anwendbarkeit der bislang vorliegenden Schallmessberichte auf die modifizierte WEA des Typs Vestas V 90-2.0 MW mit einer Nabenhöhe von 105 m ist der Gutachter in [1] jedoch schuldig geblieben. Das LUNG empfiehlt deshalb, die Vermessung der geplanten WEA unverzüglich nach Inbetriebnahme anzuordnen.

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nach Berechnungen des LUNG aus schall-technischer Sicht gegeben.

0041

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:  
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle, Küstengewässeruntersuchungen  
Beringungszentrale  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-667  
E-Mail: poststelle.hst@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:  
Geologisches Regionalarchiv:  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 380-3500  
Telefax: 0395 380-3599  
E-Mail: poststelle.nb@lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:  
Bohrkernlager:  
Brüeler Chaussee 13  
19406 Sternberg  
Telefon: 03847 2257  
Telefax: 03847 451069

## 2. Ergebnis

Es wird die Aufnahme nachfolgender Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wie folgt empfohlen:

- 2.1 Die von der Windenergieanlage des Typs Vestas V90-2,0 MW mit 105 m Nabenhöhe im Windpark Vorbein verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.  
Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten [1]) gelten in einer Höhe von 5,0 m insbesondere folgende Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| IO A, Vorbein Ausbau Nr. 57 | 44 dB(A) |
| IO B, Vorbein Ausbau Nr. 58 | 39 dB(A) |
- 2.2 Die von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V90-2,0 MW im Normalbetrieb ausgehende Schallemission darf einen maximalen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 104,7 \text{ dB(A)}$  (inkl. (K) = 1,6 dB(A)) nicht überschreiten.
- 2.3 Nach Errichtung der Anlage des Typs Vestas V90 2,0 MW ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist eine neuerliche Vermessung erforderlich.
- 2.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind **alle** von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtende Anlage an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorruft. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
- 2.5 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.4 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 2.6 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 2.7 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

### 3. Betrachtungen zur möglicherweise bestehenden optisch bedrängenden Wirkung der geplanten WEA

Das LUNG wurde mit Schreiben (E-Mail) vom 14.06.2011 gebeten, zur Frage der möglicherweise bestehenden optisch bedrängenden Wirkung durch die geplante WEA am Standort Vorbein Stellung zu nehmen.

Die WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m soll in einem recht geringen Abstand von nur ca. 420 m zum Immissionsort „IO A, Vorbein Nr. 57“ errichtet werden.

Der Abstand entspricht somit dem 2,8-fachen der Gesamthöhe der WEA.

In der Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass eine WEA aufgrund ihrer Größe und der Bewegungen des Rotors grundsätzlich in der Lage ist, optische Beeinträchtigungen auszulösen, die unter dem Gebot der Rücksichtnahme zu prüfen und bewerten sind. „Das Rücksichtnahmegebot ist als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beachten; ihm kommt drittschützende Wirkung zu“ (OVG NRW, Urteil vom 9.8.2006 – 8 A 3726/05). Ob von einer WEA eine „rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung“ auf eine Wohnbebauung ausgeht, muss deshalb **immer** im Einzelfall geprüft werden. In die Einzelabwägung sind insbesondere folgende Kriterien einzubeziehen:

- Gesamthöhe der Anlage
- Rotordurchmesser
- Lage bestimmter Räumlichkeiten
- Bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmmöglichkeiten
- Blickwinkel auf die Anlage
- Hauptwindrichtung
- Topografische Situation
- Vorbelastung durch andere Anlagen
- Planungsrechtliche Lage

Zur Orientierung kann angenommen werden:

1. Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und Standort mehr als das 3-fache der Gesamthöhe dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnbebauung ausgeht.
2. Ist der Abstand geringer als das 2-fache der Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnbebauung ausgeht.
3. Liegt der Abstand zwischen dem 2- und 3-fachen der Gesamthöhe der Anlage ist regelmäßig eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Anhand der konkreten Verhältnisse am Standort Vorbein muss bewertet werden, wie hoch das Beeinträchtigungspotenzial tatsächlich einzuschätzen ist. Dazu wird die Erstellung von Landschaftsbildvisualisierungen für erforderlich gehalten, die sich in der Praxis schon bewährt haben. In diesen werden die Blickbeziehungen mehrerer Standorte im Bereich des betroffenen Wohngrundstücks zu den WEA dargestellt, die eine Aussage über das Vorhandensein und das Maß einer optisch bedrängende Wirkung Auskunft geben sollen.

Im Auftrag

  
Hermann Lewke

0042